

	<h2>Gemeindevorstandsvorlage</h2>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> GV/1414/2011-2016	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Horst Schlicht
<b>Aktenzeichen:</b> FD I/3.20.44.0	<b>Federführung:</b> Fachdienst I/3	<b>Datum:</b> 08.03.2016

**Jahresabschluss der Gemeinde Niedernhausen zum 31.12.2014  
 Entlastungsverfahren gemäß §§ 113 und 114 HGO**

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevorstand	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevorstand wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird gemäß § 114 Absatz 1 HGO beschlossen und dem Gemeindevorstand Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Absatz 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und auszulegen. Die Beschlussfassung der Gemeindevorstand ist zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Reimann  
 Bürgermeister

**Finanzielle Auswirkung:** -entfällt-

Teilhaushalt:  
 Sachkonto / I-Nr.:  
 Auftrags-Nr.:

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 HGO aus

1. der Vermögensrechnung (Bilanz)
2. der Ergebnisrechnung
3. der Finanzrechnung

und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen

1. ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Der vorläufige Jahresabschluss zum 31.12.2014 wurde vom Gemeindevorstand am 08.06.2015 nach § 112 Absatz 9 HGO formell aufgestellt und festgestellt. Die Unterrichtung der Gemeindevorstand erfolgte am 22.07.2015. Am 10.06.2015 wurde der Jahresabschluss beim Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises (RPA) per E-Mail zur Prüfung angemeldet und vorgelegt.

Nach § 128 HGO prüft das RPA den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- ob der Bericht nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde Niedernhausen vermittelt.

Für das Verfahren zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurden die erweiterten Prüfungsaufgaben im Sinne des § 131 Abs. 1 Ziffer 5 HGO zu Grunde gelegt, das heißt, dass das Augenmerk vermehrt auf Schwerpunktprüfungen in Bezug auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns gelegt wurde.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 erfolgte mit Unterbrechungen **in der Zeit vom 19.10.2015 bis 18.12.2015**.

Der vorliegende Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Niedernhausen ist, neben der Eröffnungsbilanz, der neunte vom RPA geprüfte kaufmännische, nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufgestellte, Jahresabschluss.

Das RPA hat das Ergebnis seiner Prüfung im Schlussbericht vom **18.02.2016** zusammengefasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Prüfung **keine** dem Grunde oder der Höhe

nach maßgeblichen Feststellungen getroffen wurden, die zu einer Änderung der vorläufigen Jahresabschlusswerte geführt hätten.

**Das heißt, die Prüfung ergab keine Beanstandungen, der Jahresabschluss 2014 musste nicht geändert werden und das RPA erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.**

Nach Abschluss der Prüfung durch das Prüfungsamt legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des RPA der Gemeindevorstand zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 113 HGO).

Die **Gemeindevorstand beschließt** über den vom RPA geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres **und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes** nach § 114 HGO.

Verweigert die Gemeindevorstand die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Der Beschluss der Gemeindevorstand über den Jahresabschluss sowie die Entlastung ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und mit dem Schlussbericht des RPA unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Schlicht  
Amtsrat

**Anlagen:**  
Jahresabschluss Gemeindehaushalt 2014 mit Prüfbericht RPA